



Beschluss

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Landkreis [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -

Beigeladen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die 7. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat am 20.12.2024 in Freiburg
durch die Richterin [REDACTED]
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig weitere Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Form einer Geldleistung in Höhe von 2.191,15 €/Monat ab dem 12.12.2024 bis zum**

31.3.2025, längstens aber bis zum Beginn der Gewährung der im Beschluss vom 14.8.2024 im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER zugesprochenen Sachleistung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache S 7 SO 1914/23, zu gewähren.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die Leistungen aus Nr. 1 sind monatlich im Voraus zu gewähren. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner jeweils bis zum Ablauf des Folgemonats die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistung nachzuweisen. Überzahlte Beträge sind vom Antragsteller zurückzuerstatten.

4. Der Antragsgegner ist berechtigt, die Leistungen aus Nr. 1 anteilig zu reduzieren, sobald der zusätzliche Assistenzbedarf des Antragstellers teilweise durch Sachleistungen gedeckt wird. Dies erfolgt ggf. durch die Gegenrechnung der als Sachleistung geleisteten Assistenzstunden und dem vom Gericht der Berechnung in Nr. 1 zugrunde gelegten Stundensatz von 20,00 €/Stunde.

5. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers dem Grunde nach zu vier Zehnteln.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Gewährung weiterer Eingliederungshilfeleistungen - - Leistungen zur sozialen Teilhabe, Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) - im Rahmen seines Aufenthalts in Besonderen Wohnformen mit binnendifferenziertem Bereich.

Der Antragsteller ist am [REDACTED] 2001 geboren. Bei ihm liegen aufgrund eines Gendefekts eine angeborene geistige sowie körperliche Behinderung vor. In geistiger Hinsicht äußert sich diese durch eine Intelligenzminderung sowie eine eingeschränkte Fähigkeit zur Konzentration und Aufmerksamkeit. Die Mutter des Antragstellers vergleicht seinen geistigen Entwicklungsstand mit dem eines Kleinkindes. Der Antragsteller hat ein Sprachverständnis und ist selbst sprachfähig. Lesen und Schreiben kann der Antragsteller allerdings nicht. Ein Mengenverständnis ist nicht vorhanden, die Grundrechenarten beherrscht er ebenfalls nicht. Der Antragsteller hat nur eine eingeschränkte zeitliche und örtliche Orientierung. Ein Gefahrenbewusstsein ist nicht vorhanden. In körperlicher Hinsicht besteht eine Gehbehinderung in der Form, dass der Antragsteller für kürzere Strecken gehfähig ist, für längere Strecken z. B. im Freien aber einen Rollstuhl benötigt. Die Blasen- und Darmkontrolle ist nicht vorhanden, so dass der Antragsteller dauerhaft auf das Tragen von Windeln angewiesen ist. U. a. aufgrund der Inkontinenz, aber auch aufgrund von Allergien, leidet der Antragsteller an chronischen Hauterkrankungen. Die Feinmotorik ist ebenfalls eingeschränkt. Die Hand-Auge-Koordination ist nicht zuverlässig ausgebildet, so dass der Antragsteller Hilfe u. A. bei der Nahrungsaufnahme und der Körperpflege benötigt. Des Weiteren besteht bei dem Antragsteller ein so genanntes erethisches Verhalten (ruheloser Bewegungsdrang). Auch epileptische Anfälle sind in der Vergangenheit aufgetreten.

Der Antragsteller ist daher im Alltag auf Betreuungs- und Pflegeleistungen angewiesen. Die Pflegeversicherung hat ihn in den Pflegegrad 5 eingestuft. Er ist als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie den Merkzeichen G, aG, H, B und RF anerkannt.

Die Eltern des Antragstellers sind geschieden. Die Mutter des Antragstellers wohnt in [REDACTED]
[REDACTED] Sie ist zur gesetzlichen Betreuerin des Antragstellers bestellt. Der Vater des Antragstellers beteiligt sich nur im Rahmen von vereinzelten Wochenendkontakten an der Betreuung seines Sohnes.

Bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 besuchte der Antragsteller das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) [REDACTED] in

Dienste des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.09.2006 angeboten und vom Bewohner wie folgt gewählt:

1.2.1 stationäre Hilfe für erwachsene Menschen mit einer geistig und/oder mehrfachen Behinderung. [Die Hilfebedarfsgruppe wurde nicht ausgefüllt.]

§ 8 Betreuung und Maßnahmen

(1) Die Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der Betreuung sollen mit dem Bewohner geplant werden.

(2) Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse orientieren sich an den Wünschen des Bewohners, seinen individuellen Ressourcen, seinem individuellen Hilfebedarf, dem Maß des Notwendigen und der für den Bewohner ermittelten Hilfebedarfsgruppe. Leistungsumfang und Leistungserbringung richten sich darüber hinaus nach dem mit dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan. Die Hilfestellung reicht dabei von der Motivation und Anleitung über die Assistenz bis zur stellvertretenden Ausführung.

(3) Die von der Einrichtung angebotenen Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich auf folgende Bereiche:

3.1 Individuelle Basisversorgung, insbesondere

Hilfe bei der Gestaltung, Organisation und Verselbständigung im Hinblick auf die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege, die Körperhygiene sowie das Erscheinungsbild.

3.2 Alltägliche Lebensführung, insbesondere

Förderung von lebenspraktischen Verrichtungen, Entwicklung des eigenen Lebensstils, Begleitung und Beratung in persönlichen Angelegenheiten, Hilfe bei der Verwendung des Eigengeldes.

3.3 Hilfe bei der Gestaltung sozialer Beziehungen, insbesondere

Förderung des

Zusammenlebens mit anderen Bewohnerinnen, Nachbarn, Freunden und Angehörigen, Begleitung von Freundschaften und Partnerschaften, Beratung und Anleitung bei der Suche nach der eigenen Rolle in einer Gruppe oder Gemeinschaft.

3.4 Durchführung der Grundpflege soweit erforderlich.

3.5 Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere

Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Angebote zu Freizeitgestaltung

und Hobby, Hilfen zur Bildung, Arbeit und Erschließung anderer außerhäuslicher Lebensbereiche.

3.6 Kommunikation und Orientierung, insbesondere Förderung der Fähigkeit, sich mitzuteilen, verstanden zu werden und andere zu verstehen, Unterstützung beim Umgang mit Hilfsmitteln (z.B. Gehwagen), Unterstützung bei der Orientierung in vertrauter und fremder Umgebung.

3.7 Emotionale und psychische Entwicklung, insbesondere Hilfe zur Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst, von Ängsten und anderen seelischen Auswirkungen einer Behinderung, Hilfe zur Entwicklung der persönlichen seelischen Stärken und Fähigkeiten.

3.8 Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung, insbesondere Beratung und Anleitung zu gesundheitsförderlicher Lebensweise, zum Erkennen von Krankheitszeichen und zum Umgang damit, Assistenz bei der Organisation, der Vorbereitung, der Durchführung und der Dokumentation von Arztbesuchen, Kooperation mit Hausärzten, Fachärzten und Krankenhäusern.

3.9 Die Einrichtung unterstützt den Bewohner bei Bedarf bei der Vermittlung erforderlicher therapeutischer Hilfen.

(4) Die Hilfestellung reicht von der Motivation und Anleitung über die Assistenz bis hin zur stellvertretenden Ausführung.

(5) Die Einrichtung bietet ihre Hilfe nach anerkannten fachlichen Standards und Methoden an. Diese unterliegen einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Die Einrichtung arbeitet mit den Angehörigen, rechtlichen Betreuern und mit anderen Diensten und Einrichtungen zusammen (z. B. mit Ärzten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung.)

(6) Die Ziele und Maßnahmen der Betreuung bzw. Hilfestellung sollen mit dem Bewohner geplant werden und richten sich ggf. nach dem individuellen Hilfeplan und dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII.

Die Ziele und Maßnahmen orientieren sich insbesondere

- an den individuellen Ressourcen des Bewohners,*
- seinem individuellen Hilfebedarf,*
- dem Maß des Notwendigen und Angemessenen,*

- dem für den Bewohner ermittelten Leistungstyp des Rahmenvertrages des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.09.2006 in der festgelegten Hilfebedarfsgruppe.

Durch Bescheid vom 21.3.2022 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Teilhabe an Bildung inklusive der Unterkunft im Haus [REDACTED] des Mehrbedarfs für das Merkzeichen G, eines Barbetrags sowie des Mittagessens in der Schule. Mit weiterem Bescheid vom 21.3.2022 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Eingliederungshilfe in Form der Leistungen für soziale Teilhabe (Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) in der Besonderen Wohnform (binnendifferenzierter Bereich) entsprechend dem Leistungstyp I.2.1. – I. 2.3. und I.6 (stationäre Hilfe für geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene bzw. körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene bzw. seelisch behinderte Erwachsene einschließlich Trainingswohnen mit unterschiedlichem Hilfebedarf in den Bereichen individuelle Basisversorgung, Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen) aus dem Rahmenvertrag zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste. Der Antragsteller wurde zunächst vorläufig in die Vergütungsgruppe 1 eingeordnet.

Aufgrund eines Ausbruchs von Covid-19 in der Einrichtung, während dessen etliche Bewohner und Bewohnerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erkrankten, hielt sich der Antragsteller im März/April 2022 für einen längeren Zeitraum ausschließlich im Haushalt seiner Mutter und Betreuerin in [REDACTED] auf. Für diese Zeit beantragte die Mutter des Antragstellers anteiliges Pflegegeld, was der Antragsgegner durch Bescheid vom 12.4.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.6.2023 unter Verweis auf die vollständig durch die Besondere Wohnform abgedeckte Pflege und Betreuung des Antragstellers, die eine darüber hinausgehende Betreuung und Pflege durch Angehörige nicht erforderlich mache, ablehnte. In dieser Sache ist das Klageverfahren S 7 SO 1968/23 anhängig.

Bereits im Mai 2022 beantragte die Mutter des Antragstellers für diesen erstmals auch eine zusätzliche Alltagsbegleitung. Wochenends und an den Feiertagen sowie während der Ferien biete die Einrichtung keine hinreichende Tagesstruktur an, so dass der Antragsteller weitgehend sich selbst überlassen sei. Dies führe aufgrund der fehlenden Aufsicht und Anregung zu problematischen Verhaltensweisen wie der Zerstörung von Gegenständen und zu Rückschritten in seiner körperlichen Fitness und geistigen Entwicklung. Am 27.7.2022 wurde ein Formantrag auf entsprechende weitere Leistungen gestellt.

Am 9.6.2022 wurde ein Gesamtplan nach § 121 SGB IX für den Antragsteller erstellt. Unter den Teilhabezielen (Nr. 4) wurde dabei u. a. festgehalten, dass der Antragsteller mit Unterstützung des Hauses [REDACTED], des Förder- und Betreuungsbereichs (FuB-Bereich) der Werkstatt, in dem er künftig tätig sein werde, und mit Unterstützung seiner Mutter eine soziale Integration in die Wohngruppe erreichen und einzelne Aufgaben im Bereich hauswirtschaftlicher Versorgung (Tisch decken und abdecken, Ordnung im Zimmer) sowie im Bereich der Körperpflege erlernen sollte. Dies sollte durch Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Besonderen Wohnform, Leistungen zur Sozialen Teilhabe im FuB-Bereich und den Fahrdienst zwischen beiden Einrichtungen erreicht werden. Eine genaue Differenzierung nach Zuständigkeiten, insbesondere eine Verteilung von Aufgaben zwischen dem Haus [REDACTED] und der Mutter des Antragstellers, sowie eine zeitliche Einordnung, wann und in welchem Umfang welche Leistungen erbracht würden, war im Gesamtplan nicht enthalten.

Ab dem 1.8.2022, nach Ende der Schulzeit, war der Antragsteller zur Aufnahme in den neu zu errichtenden Förder- und Betreuungsbereich (FuB-Bereich) der [REDACTED], einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ebenfalls in Trägerschaft des [REDACTED], vorgesehen. Da dieser jedoch noch nicht eröffnet war, kam der Antragsteller vorübergehend im FuB-Bereich in dem dem Haus [REDACTED] nahe gelegenen Haus [REDACTED], dessen Träger ebenfalls der [REDACTED] ist, unter. Seit dem 1.2.2023 ist der Antragsteller im FuB-Bereich der [REDACTED] beschäftigt. Seine Aufenthaltszeiten dort sind offiziell von 8:00 – 16:00 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. bis 15:00 Uhr (freitags). Tatsächlich kehrt der Antragsteller – nach Angaben seiner Mutter

- allerdings schon um 15:30 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. 14:30 (freitags) in das Haus ■■■■■ zurück, weil der Transport der Beschäftigten in mehreren aufeinander folgenden Busfahrten stattfindet und der Antragsteller der zeitlich ersten Busfahrt zugeordnet ist.

Der Einrichtungsträger teilt die Struktur der Einrichtung wie folgt mit (Schriftsatz des Beigeladenen vom 5.7.2024):

Der Personalschlüssel von Gruppe Birke liegt aktuell (Juni 2024) bei -0,15 VK. Das Team ist interdisziplinär und setzt sich aus Mitarbeiter/-innen mit folgenden Qualifikationen zusammen:

- *Pflegefachkraft (Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)*
- *Pädagogische Fachkraft (Heilerziehungspfleger/-in)*
- *Pflegehilfskraft*
- *Auszubildende (Generalistische Pflegeausbildung, Heilerziehungspflege)*
- *FSJ (Freiwilliges soziales Jahr)*

Die Wohngruppe erstreckt sich über 2 Etagen. Im Erdgeschoss, wo auch Herr ■■■■■ lebt, sind 18 der insgesamt 28 Klienten untergebracht. Im Obergeschoss wohnen 10 der insgesamt 28 Klienten.

Die Wohngruppe ist durchgängig in einem 3-Schicht-Betrieb besetzt, einer Früh-, einer Spät- und einer Nachtschicht. Im Obergeschoss werden in der Regel 2 Mitarbeiter pro Schicht geplant, im Erdgeschoss in der Regel mit 3 Mitarbeitern pro Schicht. Dies hängt mit der unterschiedlichen Anzahl der Klienten zusammen. Die Nachtschicht dagegen ist stets von 1 Mitarbeiter besetzt.

Die Arbeitszeiten der Frühschicht sind von 6.00 bis 14.00 Uhr, die der Spätschicht sind von 13.30 bis 20.45 Uhr, die der Nachtschicht sind von 20.30 bis 6.30 Uhr.

Von Montag bis Freitag besuchen die Klienten von 8.00 bis 16.00 Uhr den sogenannten zweiten Lebensbereich [Werkstatt, FuB-Bereich oder Seniorentagesgruppe].

Nach dem Wochenstrukturplan der Einrichtung gibt es montags bis mittwochs zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr ein jeweiliges Betreuungsangebot in der Kleingruppe (zweimal) bzw. einzeln (einmal), z. B. Musik, Geschichten lesen, Spiel, Spaziergang. Daran schließt sich gegen 18:00 Uhr das Abendessen sowie daran die Abendpflege an. Donnerstags

und freitags sind keine besonderen Angebote am Nachmittag für den Antragsteller vorgesehen, ebenso wenig am Wochenende, da die Einrichtung davon ausgeht, dass der Antragsteller jeden Freitagnachmittag von seiner Mutter abgeholt und erst am Montagmorgen wieder gebracht wird. Nach dem Vortrag für den Antragsteller findet auch die Nachmittagsbetreuung von Montag bis Mittwoch faktisch nicht oder nur sehr eingeschränkt statt, weil nicht genug Personal vorhanden sei. Die Wochenendbesuche des Antragstellers an jedem Wochenende entsprächen auch nicht dem Wunsch der Familie, sondern seien eine vor allem die Mutter des Antragstellers sehr belastende Notlösung, da am Wochenende überhaupt keine Assistenzleistungen in der Einrichtung erbracht würden.

Durch Bescheid vom 2.9.2022 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ab dem 1.8.2022 für die Bestreitung seines Lebensunterhalts.

Durch Bescheid vom 27.9.2022 lehnte der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von zusätzlichen Assistenzleistungen außerhalb der Beschäftigungszeiten im FuB-Bereich ab. Entsprechend der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Antragsgegner und dem Einrichtungsträger seien sämtliche notwendige Assistenzleistungen durch die bisherige Leistungsbewilligung bereits abgedeckt. Ausweislich der bisher geltenden Übergangsvereinbarung zur bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung seien keine darüber hinausgehenden individuellen Leistungen möglich. Ein neuer Landesrahmenvertrag, der dies erlauben könnte, sei noch nicht abgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung wurde für den Antragsteller am 11.10.2022 Widerspruch eingelegt. Die bisherige Wohnform und die in diesem Kontext erbrachten Leistungen seien nicht bedarfsdeckend. Der Personalschlüssel der Einrichtung sei zu gering, um den Bedürfnissen des Antragstellers Rechnung zu tragen. Es sei nur eine Alltagsbegleiterin für insgesamt 18 Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden, die auch nicht täglich im Einsatz sei. Mangels Aufsicht und Ansprache wisse der Antragsteller nichts mit sich und seiner Freizeit nachmittags und abends nach Ende der FuB-Beschäftigung, wochenends sowie während der Schließzeiten des FuB-Bereichs anzufangen. Er baue daher

körperlich sowie geistig ab und zeige problematische Verhaltensweisen wie die Zerstörung von Gegenständen. Es bestehe eine ständige latente Selbstgefährdung. Dem Antragsteller sei daher entweder eine zusätzliche qualifizierte Alltagsassistenz zu gewähren, oder es sei ihm ein Platz in einer anderen, geeigneteren Einrichtung zuzuweisen. Dem Widerspruch wurden ärztliche Berichte angefügt, so ein Attest des behandelnden Orthopäden [REDACTED] vom 18.11.2022, der einen Bewegungsmangel und daraus resultierenden körperlichen Abbau des Antragstellers bescheinigt; ein Bericht der Neuropädiatrischen Ambulanz der Kinder- und Jugend-Universitätsklinik [REDACTED] vom 23.11.2022, der dem Antragsteller ebenfalls Bewegungsmangel und daraus resultierenden körperlichen Abbau sowie problematische Verhaltensweisen („negativer Aktionismus“) bescheinigt; sowie ein Bericht der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kinder- und Jugendalter der Universitätsklinik [REDACTED] vom 27.12.2022, der ebenfalls problematische, insbesondere destruktive Verhaltensweisen aufgrund mangelnder Betreuung und Ansprache in der Einrichtung attestiert.

Durch Änderungsbescheide vom 6.12.2022 und 11.1.2023 stufte der Antragsgegner den Antragsteller im Rahmen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe rückwirkend zum 1.8.2022 in die Vergütungsgruppe 4 ein.

Am 5.4.2023 beantragte die Mutter und Betreuerin des Antragstellers beim Antragsgegner die Kostenübernahme für die Installation einer Teleskoprampe an ihrem PKW, um das Verladen des Rollstuhls des Antragstellers zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Aufgrund der unzureichenden Betreuung des Antragstellers in der Einrichtung übernehme die Mutter regelmäßig die Fahrten mit ihrem Sohn zu Arztterminen, zur wöchentlichen ärztlich verordneten Wassergymnastik in der Therme [REDACTED] und zur Logopädie in [REDACTED]. Des Weiteren nehme die Mutter des Antragstellers diesen aufgrund mangelnder Betreuungsangebote in der Einrichtung regelmäßig wochenends zu sich. Auch diese Fahrten erfolgten mit dem PKW. Die Mutter des Antragstellers sei aufgrund ihres Lebensalters und körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage, den Rollstuhl ohne technische Hilfe ein- und auszuladen. Durch Bescheid vom 1.6.2023 lehnte der Beklagte diesen Antrag ebenfalls ab. Gegen diese Entscheidung wurde für den Antragsteller am 28.6.2023 Widerspruch eingelegt, den der Antragsgegner durch Widerspruchsbescheid vom 28.9.2023 zurückwies. Für die Fahrten

zu Arztterminen und weiteren Therapien gebe es einen Fahrdienst. Wochenendheimfahrten seien im üblichen Umfang von 12 pro Jahr ebenfalls bereits bewilligt worden. In dieser Sache ist das Klageverfahren S 10 SO 2779/23 beim Sozialgericht Freiburg anhängig.

Durch Widerspruchsbescheid vom 16.6.2023 wies der Antragsgegner auch den Widerspruch vom 11.10.2022 gegen den Bescheid vom 27.9.2022 (Ablehnung der Gewährung weiterer Assistenzleistungen) als unbegründet zurück. Die Rechtsgrundlage für die Gewährung solcher Assistenzleistungen sei § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX. Der Antragsgegner habe mit dem Träger der Einrichtung, dem [REDACTED] [REDACTED] eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII (jetzt § 123 SGB IX) zur Erfüllung solcher Ansprüche abgeschlossen. Diese beruhe auf dem Baden-Württembergischen Landesrahmenvertrag zwischen den Leistungsträgern und den Einrichtungsträgern und dem darin definierten Leistungstyp I.2.1., der auch die Förderung und Betreuung der Betroffenen außerhalb der Beschäftigung in einem FuB-Bereich enthalte. Diese Definition gelte auch nach der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab dem 1.1.2022 aufgrund einer Übergangsvereinbarung weiter. Demnach sei der Bedarf des Antragstellers bereits durch die Leistungsbewilligungen vom 6.12.2022 und 11.1.2023 vollumfänglich gedeckt. Soweit die aktuell vom Antragsteller bewohnte Einrichtung für diesen nicht ideal sei, so sei dies der Kombination aus dem allgemeinen Mangel an derartigen Wohnheimplätzen und der vom Antragsteller und von seiner Mutter und Betreuerin gewünschten Wohnortnähe der Einrichtung, welche viele und regelmäßige Kontakte zwischen dem Antragsteller und seiner Mutter ermögliche, geschuldet.

In dieser Sache wurde für den Antragsteller am 17.7.2023 Klage beim Sozialgericht Freiburg erhoben (Az. S 7 SO 1914/23). Im Rahmen des Klagevortrags wurde der Assistenzbedarf des Klägers zeitlich auf 4h/Tag an Werktagen mit Beschäftigung im FuB-Bereich sowie 9h/Tag an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schließtage des FuB-Bereichs z. B. in der Weihnachtszeit beziffert. Eine Entscheidung in der Hauptsache ist noch nicht ergangen.

Am 15.11.2023 wurde für den Antragsteller ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt mit dem Ziel, vorläufig weitere Assistenzleistungen für den Antragsteller zu erhalten. Ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache S 7 SO 1914/23 sei dem Antragsteller nicht zuzumuten. Aufgrund der fehlenden Ansprache und Betreuung am späten Nachmittag und Abend, wochenends, an Feiertagen sowie während Schließzeiten des FuB-Bereichs habe der Antragsteller bereits erheblich körperlich und geistig abgebaut. Der Antragsteller habe andere Bedürfnisse als die Mehrheit der anderen Mitglieder seiner Wohngruppe. Diese seien überwiegend ältere Menschen mit sehr hohem Pflegebedarf, deren Mobilität stark eingeschränkt sei. Die Alltagsbetreuung orientiere sich daher an deren Bedürfnissen. Der Antragsteller dagegen habe behinderungsbedingt eine innere Unruhe und einen daraus resultierenden erhöhten Bewegungsdrang, so dass er insbesondere von körperlichen Aktivitäten sowie von Unternehmungen außerhalb des Hauses profitiere, die aber nicht angeboten würden. Das gleiche gelte für typische altersgerechte Freizeitbedürfnisse des Antragstellers wie den Besuch von Festen und attraktiven Örtlichkeiten (Weihnachtsmarkt, Faschveranstaltungen, Eisessen etc.), die mit der Altersstruktur und der eingeschränkten Mobilität der Mitbewohner ebenfalls häufig nicht kompatibel seien. Der Antragsteller habe auch behinderungsbedingt ein erhöhtes Kommunikationsbedürfnis. Viele seiner Mitbewohner seien aber behinderungsbedingt gar nicht in der Lage, durch Sprache zu kommunizieren, so dass der Antragsteller für die Befriedigung seines Bedürfnisses nach Ansprache auf das Personal angewiesen sei, welches aber nicht in ausreichendem Maß vorhanden sei bzw. dem Antragsteller aufgrund der gleichzeitig zu leistenden Betreuung der 17 weiteren Mitbewohner nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehe. Es sei daher aufgrund der daraus resultierenden Unterforderung bereits teilweise zu einer Regression des Antragstellers in nicht-sprachliche Lautäußerungen gekommen, so wie er sie von seinen Mitbewohnern kenne, welche aber nicht seinem tatsächlichen Entwicklungsniveau entsprächen. Aufgrund der fehlenden Aufsicht und Anregung sei der Antragsteller weitgehend darauf zurückgeworfen, sich am späten Nachmittag und am Abend alleine in seinem Zimmer aufzuhalten, zumal bereits vor 20 Uhr die Abendpflege und anschließende Nachtruhe beginne, was dem Biorhythmus des dreiundzwanzigjährigen Antragstellers nicht entspreche. Der Antragsteller habe daher problematische Verhaltensweisen entwickelt, in denen sich sein Bewegungsdrang und die Frustration über die fehlende Ansprache „entlade“. So habe der Antragsteller Inventar

des Zimmers (Rollladen) sowie eigene Gegenstände (CDs, DVDs, Bilderbücher) beschädigt und zerstört sowie sein Zimmer, sich selbst und sein Eigentum vielfach beschmutzt. Teilweise sei es zu eigengefährdendem Verhalten gekommen (Schnitte an scharfkantigen Bruchstücken). Auch die Physiotherapeuten des Antragstellers, die diesen in der Einrichtung behandelten, schilderten eine geistige Retardierung sowie einen Abbau der körperlichen Fitness des Antragstellers (Übergewicht sowie Zunehmen orthopädischer Probleme). Sie könnten bestätigen, dass eine Alltagsbegleitung in der Einrichtung faktisch nicht stattfindet.

Seit April 2023 sei die Alltagsbegleitung in der Einrichtung krankheitsbedingt komplett ausgefallen. Eine ehrenamtliche Helferin, [REDACTED], stehe lediglich für eine Stunde pro Woche zur Verfügung. Erst seit Februar 2024 seien wieder 1,2 Stellen für die Alltagsbegleitung besetzt, die sich zwei Personen teilen würden. Die Alltagsbegleitung stehe von Montag bis Donnerstag oder Freitag zur Verfügung, derzeit wegen krankheitsbedingter beruflicher Wiedereingliederung einer der Beschäftigten sogar noch mit reduzierter Stundenzahl. Am Wochenende sei gar keine Alltagsbegleitung vor Ort. Aktuell übernehme die Mutter und Betreuerin des Antragstellers faktisch einen Großteil der Aufsicht und Betreuung des Antragstellers außerhalb der FuB-Bereich-Zeiten, insbesondere jedes Wochenende ab freitagnachmittags bis montagmorgens. Dies binde die Mutter des Antragstellers zeitlich und belaste sie physisch und psychisch in nicht mehr zumutbarem Ausmaß. Die Mutter des Antragstellers sei aufgrund ihres Lebensalters und gesundheitlicher Einschränkungen auf Dauer nicht in der Lage, diesen Einsatz zu leisten. Der Wunsch nach einer wohnortnahen Unterbringung ihres Sohnes sowie nach regelmäßigen Kontakten zu ihm bestehe. Allerdings gehe die Frequenz und die Dauer der aktuellen Kontakte weit über das hinaus, was die Mutter zu leisten bereit und auf Dauer gesundheitlich in der Lage sei. Sie springe lediglich ein, um einen weiteren körperlichen und geistigen Abbau des Antragstellers zu verhindern.

In rechtlicher Hinsicht bedeute dies, dass der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller aktuell seinem Sicherstellungsauftrag aus § 95 SGB IX nicht nachkomme. Die mit dem Einrichtungsträger geschlossene Leistungsvereinbarung benenne entgegen § 125 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX den Umfang der geschuldeten Leistungen auch gar nicht. Sie sei außerdem nur bis zum 31.12.2023 gültig. Im Ergebnis liege daher keine gültige

Leistungsvereinbarung im Sinne der §§ 123, 125 SGB IX vor. Es könne daher auf dieser Grundlage keine Sachleistung rechtmäßig bewilligt werden. In dieser Situation des vertragslosen Zustands sei dem Antragsteller stattdessen eine Geldleistung zu gewähren, aus der dieser dann den Bedarf selbst decken könne (vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 26.10.2022, Az. S 9 SO 2169/22 ER). Auch sei für den Antragsteller ein neuer Gesamtplan zu erstellen, der Umfang und Dauer der Leistungen spezifiziere (§ 121 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX). Dies sei bisher ebenfalls noch nicht geschehen. Der Gesamtplan vom 9.6.2022 enthalte solche genauen Angaben nicht. Dementsprechend enthalte auch der mit der Einrichtung abgeschlossene Betreuungsvertrag des Antragstellers solche Angaben nicht. Aus diesem Grund scheidet es aus, dass der Antragsteller direkt gegen den Träger der Einrichtung wegen mangelhafter Erfüllung des Betreuungsvertrags vorgehe. Die Versäumnisse seien auf Seiten des Antragsgegners zu suchen.

Zum konkreten Bedarf des Antragstellers wurde wie folgt vorgetragen: Nachdem sich der Antragsteller am Wochenende in der Regel bei seiner Mutter aufgehalten habe und in deren Begleitung am Montagmorgen eine Logopädiestunde in der Stadt [REDACTED] absolviert habe, besuche er ab Montagvormittag den FuB-Bereich der WfbM. Der Antragsteller kehre dann montags bis donnerstags jeweils um 15:30 Uhr in die Einrichtung zurück, freitags bereits um 14:30 Uhr. Nach ca. einer halben Stunde für die Pflege und das „Ankommen“ sei der Antragsteller montags – donnerstags ab ca. 16:00 Uhr und freitags ab ca. 15:00 Uhr in der Regel faktisch unbetreut. Freitagnachmittags nehme er an ärztlich verordneter Wassergymnastik in der Therme [REDACTED] teil, wo ihn seine Mutter hinbringe. Ein- bis zweimal wöchentlich erhalte der Antragsteller in der Einrichtung nachmittags Physiotherapie. Die ehrenamtliche Helferin sei ebenfalls eine Stunde pro Woche nachmittags im Einsatz. Abends finde das Abendessen um ca. 17:30 Uhr/18:00 Uhr statt, danach beginne bereits ab 20:00 Uhr die Abendpflege und die Übergabe an die Nachtwache. Am Wochenende, an Feiertagen und während der Schließzeiten des FuB-Bereichs z. B. um Weihnachten und Neujahr herum finde außer der Pflege und den Mahlzeiten faktisch gar keine Alltagsbetreuung des Antragstellers statt. Daraus ergebe sich ein Bedarf an 4 Stunden/Tag weiterer Assistenzleistungen an Werktagen mit FuB-Beschäftigung (365 Tage/Jahr, abzgl. 104 Sa/So, 10 Feiertage, 23 Schließtage = 228 Tage/Jahr mit einem Bedarf an 4 Std. Teilhabe = 912 Std./Jahr) sowie ein Bedarf an 9 Stunden/Tag weitere Assistenzleistungen an Wochenenden, Feiertagen

und den Schließtagen des FuB-Bereichs (104 Sa./So. + 10 Feiertage + 23 Schließtage = 137 Tage/Jahr = 1.233 Std./Jahr). In Summe sei also von 2.145 Std. derzeit ungedeckten Teilhabebedarfs/Jahr auszugehen und daraus resultierend von Kosten (bei 50,00 € pro Stunde für eine qualifizierte Alltagsassistenz) von 107.250 Euro/Jahr, also 8.937,50 Euro/Monat. Mittelfristig sei die vom Antragsteller derzeit bewohnte Einrichtung für ihn nicht die richtige. Der Antragsteller stehe weiterhin auf Wartelisten weiterer Einrichtungen in der Region. Es seien aber insgesamt zu wenig Wohnheimplätze für junge Erwachsene mit Behinderung vorhanden.

Für den Antragsteller wurde im Hauptantrag beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX zur sozialen Teilhabe im Umfang von vier Stunden pro Werktag, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schließzeiten des Förder- und Betreuungsbereichs im Umfang von 9 Stunden pro Tag vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen und durch einen Assistenzdienst sicherzustellen; hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller eine Geldleistung in Höhe von 8.937,50 Euro/Monat zum Zweck von Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX zur sozialen Teilhabe im Umfang von vier Stunden pro Werktag, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schließzeiten des Förder- und Betreuungsbereichs im Umfang von 9 Stunden pro Tag vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen.

Der Antragsgegner trat dem Eilantrag entgegen. Der Landesrahmenvertrag beschreibe im Leistungstyp I.2.1. – I.2.3. und I.6 und den zugehörigen Vorschriften die an den Antragsteller zu erbringenden Leistungen hinreichend. Dieser Vertrag gelte auch im Jahr 2024 noch weiter aufgrund einer so genannten Brückenvereinbarung bzw. Umstellungsvereinbarung vom 19.12.2023 zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden. Es bestehe daher gerade kein vertragsloser Zustand. Die Vorschriften des § 125 SGB IX zum notwendigen Inhalt einer Leistungsvereinbarung vermitteln keine subjektiven Rechte. Allenfalls könne hier eine Störung im Erfüllungsverhältnis zwischen Antragsteller und Leistungserbringer gegeben sein, die der Antragsteller gegenüber dem Träger der Einrichtung geltend machen müsse. Mögliche Mängel des vom Antragsgegner erstellten Gesamtplans schlugen ebenfalls nicht unmittelbar auf den Wohn- und Betreuungsvertrag durch. Der

Antragsgegner vergüte jedenfalls dem Leistungserbringer die vollumfängliche Alltagsbegleitung des Antragstellers bereits. Ausschlaggebend sei die reguläre Personalausstattung in der Einrichtung, nicht der faktische Zustand z. B. aufgrund von Krankheitsausfällen, da diese nur vorübergehend seien. Auch die ehrenamtlich erbrachten sowie von der Mutter freiwillig geleisteten Anteile an der Betreuung seien mit einzubeziehen, ebenso Termine für Arztbesuche, Logopädie und Physiotherapie. Im Übrigen sei eine genaue zeitliche Festlegung der Betreuungszeiten des Antragstellers nicht praktikabel, da spontane Abweichungen so nicht erfasst werden könnten.

Am 13.2.2024 wurde für den Antragsteller ein Antrag auf Überprüfung des Bescheids vom 6.12.2022 nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestellt, mit dem Ziel, angesichts des aus Sicht des Antragstellers vertragslosen Zustands anstatt der bisherigen unzureichenden Sachleistung eine bedarfsdeckende Geldleistung zu erhalten. Über diesen Überprüfungsantrag hat der Antragsgegner noch nicht entschieden.

Das Gericht hatte im Rahmen des Eilverfahrens S 7 SO 2989/23 ER in einem Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 22.5.2024 die Beteiligten angehört sowie durch Beschluss vom 21.6.2024 den Einrichtungsträger, den [REDACTED] nach §§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren beigegeben.

Durch Beschluss vom 14.8.2024 verpflichtete das Gericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung, dem Antragsteller vorläufig weitere Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX im Umfang von 3 Std. an 228 Tagen/Jahr (Arbeitstage Montag – Freitag) sowie von 9 Std. an 108 Tagen/Jahr (Wochenenden, Feiertage, FuB-Schließstage abzüglich der Aufenthalte bei der Mutter) für den Zeitraum August 2024 – März 2025, längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, zu gewähren. Dem Antragsgegner wurde überlassen, in Absprache mit dem Beigeladenen zu bestimmen, ob die weiteren Assistenzleistungen durch die Einrichtung oder durch einen externen Leistungserbringer erbracht werden. Der Beschluss vom 14.8.2024 wurde rechtskräftig.

In der Folgezeit schrieb der Antragsgegner eine entsprechende Stelle für eine Assistenzkraft zur Umsetzung des Beschlusses vom 14.8.2024 aus. Die Stelle konnte jedoch nicht besetzt werden. Der Beschluss vom 14.8.2024 ist weiterhin nicht umgesetzt. Der Antragsteller erhält die ihm vorläufig zugesprochenen zusätzlichen Sachleistungen weiterhin nicht. Für den Antragsteller wurde daher am 1.9.2024 beantragt, gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld i. H. v 1.000,00 Euro anzudrohen und nach vergeblichem Fristablauf festzusetzen, § 201 SGG.

Am 12.12.2024 wurde für den Antragsteller schließlich der hier vorliegende erneute Eilantrag gestellt. Für den Antragsteller wird nunmehr die Gewährung einer vorläufigen Geldleistung beantragt, durch die der Antragsteller seinen Bedarf vorübergehend selbst decken könne, bis der Beschluss vom 14.8.2024 umgesetzt sei. Auf Grundlage des im Beschluss vom 14.8.2024 festgestellten Zeitbedarfs von 4 Stunden an 228 Werktagen sowie 9 Stunden an Wochenenden, Feiertagen sowie den Schließzeiten des FuB-Bereichs (108 Tage) und bei Zugrundelegung von 35,00 €/Stunde seien dem Antragsteller daher vorläufig monatlich 5.495,00 € zu gewähren.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, vorläufig eine Geldleistung i. H. v. 5.495,00 €/Monat für individuelle Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe nach § 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX zu erbringen, bis zu dem Tag, an dem der Beschluss vom 14.8.2024 umgesetzt ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Eilantrag abzulehnen.

Soweit dem Antragsteller überhaupt eine Geldleistung zustehe, sei der von ihm zugrunde gelegte Stundensatz weit überteuert. Es sei von dem tariflichen Stundenlohn für Assistenzkräfte von 16,10 € auszugehen.

Der Antragsgegner weist des Weiteren darauf hin, dass er dem Beigeladenen für den Antragsteller monatlich 6.072,13 € (8.559,71 € - 2.487,58 € von der Pflegekasse) zahle. Ziehe man hiervon den Betrag für die Zeit, in welcher der Antragsteller im Förder- und Betreuungsbereich verbringt, ab, verbleiben 4.913,43 €/Monat. In einer reinen Pflegeeinrichtung, in welcher keine Leistungen der sozialen Teilhabe erbracht werden, erhalte der Beigeladene 4.344,58 € mtl. für einen Leistungsberechtigten mit Pflegegrad 5. Die Differenz zwischen dem Betrag, den der Antragsgegner einer reinen Pflegeeinrichtung bezahle und dem Betrag, den der Antragsgegner dem Beigeladenen für den Antragsteller zur Verfügung stelle, entspreche dem Anteil an sozialer Teilhabe (568,85 €) zu Gunsten des Antragstellers. Diese sei zumindest von einer etwaigen Geldleistung abzuziehen.

Selbst wenn dem Antragsteller eine Geldleistung zustehe, sei es auch möglich, dass es dem Antragsgegner in Zukunft gelingen werde, den erhöhten Assistenzbedarf durch Sachleistungen zu gewähren, die sukzessive aufgebaut würden (stundenweise). Auch dafür müsste eine entsprechende Regelung des Gerichts Raum bieten.

Der Antragsgegner bezweifle auch, dass die Mutter des Antragstellers tatsächlich nicht mehr gesundheitlich in der Lage zu sein, einen erheblichen Teil der Betreuung des Antragstellers außerhalb von dessen FuB-Zeiten zu übernehmen. Aktuell verbringe der Antragsteller 3 von 4 Wochenenden im Monat bei seiner Mutter zu Hause. Dies sei offensichtlich von beiden so gewünscht und nicht nur ein „Notfalleinsatz“ der Mutter.

Durch Beschluss vom 18.12.2024 hat das Gericht den [REDACTED] als Einrichtungsträger nach §§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 SGG auch zum hier anhängigen Verfahren beigeladen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Eilverfahrens, des vorausgegangenen Eilverfahrens S 7 SO 2989/23 ER und des Hauptsacheverfahrens Az. S 7 SO 1914/23 sowie auf die den Antragsteller betreffenden

Verwaltungsakten des Antragsgegners (Stand 24.10.2023), die das Gericht zum Hauptsacheverfahren beigezogen hat, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet. Der Antragsteller hat Anspruch auf weitere Assistenzleistungen im Rahmen der Besonderen Wohnform nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Form einer Geldleistung, allerdings nicht in dem für ihn geltend gemachten Umfang, sondern in geringerem Umfang.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen unter anderem zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn kein Fall des Abs. 1 vorliegt und eine vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Grund der Eilbedürftigkeit und der Anspruch sind glaubhaft zu machen (S. 4 der Vorschrift i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO).

Der Antragsteller hat hier nach summarischer Prüfung einen entsprechenden Anordnungsanspruch sowie einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, lediglich quantitativ in geringerem Umfang als beantragt.

Die Behinderungen des Antragstellers führen – zwischen den Beteiligten unstrittig – dazu, dass der Antragsteller der anspruchsberechtigten Personengruppe der Eingliederungshilfe nach § 99, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX zuzuordnen ist. Ebenso unstrittig sind ihm während seines Aufenthalts im Haus [REDACTED] - neben den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Sicherung des Lebensunterhalts und neben der Hilfe zur Pflege – dem Grunde nach Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 1, Abs. 2, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX für seine soziale Teilhabe zu gewähren. Vom Antragsteller hier geltend gemacht wird also nicht eine zusätzliche Leistung, sondern lediglich ein quantitativ höherer Bedarf wegen des vom Durchschnitt der Bewohnerschaft deutlich nach oben abweichenden Betreuungsaufwands.

Das Gericht hat bereits im Beschluss vom 14.8.2024 im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER festgestellt, dass ein solch höherer Bedarf im Fall des Antragstellers besteht. Die bisher erbrachten Leistungen sind notwendig und geeignet, aber quantitativ nicht ausreichend, um seine soziale Teilhabe sicherzustellen. Der Antragsgegner wies zu Recht darauf hin, dass er bereits entsprechende Leistungen entsprechend der bewilligten Leistungstypen durch den Einrichtungsträger erbringt und diesem vergütet; in der Sache sind diese Leistungen aber nicht bedarfsdeckend. Die vom Antragsteller durchaus zu erwartende gewisse Anpassung an das Angebot an Alltagsbetreuung in der von ihm bewohnten Gemeinschaftseinrichtung geht nach den Feststellungen des Gerichts im Beschluss vom 14.8.2024 weit über das hinaus, was von einem individuellen Bewohner an Zugeständnissen erwartet werden kann, da er aufgrund dieser – seit dem Jahr 2022 quasi erzwungenen - Anpassung – ärztlich attestiert – Schaden an seiner körperlichen und geistigen Gesundheit nimmt. Dass dies der Fall ist, entnahm das Gericht den vorgelegten Berichten der behandelnden Ärzte und Physiotherapeuten sowie den Schilderungen der Mutter des Antragstellers und der ehrenamtlichen Helferin [REDACTED]. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf die Gründe des Beschlusses vom 14.8.2024 Bezug genommen.

Das Gericht kam auch zu dem Schluss, dass es sich bei diesem für den Antragsteller sehr nachteiligen Zustand um einen Dauerzustand und nicht nur um einen vorübergehend zu duldenden Ausnahmezustand handelte. Die anhaltende Bedarfsunterdeckung dürfte durch die für den Antragsteller vorgetragenen Krankheitsausfälle und den arbeitsmarktbedingten Personalmangel in der Einrichtung verschärft worden sein, aber darin nicht ihre Hauptursache gefunden haben. Die Hauptursache habe vielmehr darin gelegen, dass der Antragsteller vom Leistungstyp I.2. 1. – I. 2.3. und I.6 nicht hinreichend erfasst wird. Daher konnte auch dahinstehen, ob – wie der Antragsgegner ausführte – bei der Beurteilung der ausreichenden Personalausstattung einer Einrichtung vom Soll-Zustand auszugehen ist, oder vom Ist-Zustand (einschließlich Krankheitsausstellen und Vakanzen). Das Gericht ging davon aus, dass selbst bei durchgängig voll besetzten Soll-Stellen der Bedarf des Antragstellers nicht gedeckt worden wäre.

Der Antragsteller konnte daher auch nicht darauf verwiesen werden, dass die aktuelle Unterdeckung seines Bedarfs auf einer Schlechterfüllung des Wohn- und Betreuungsvertrags durch den Beigeladenen beruht. Vielmehr sprach viel dafür, dass die Einrichtung des Beigeladenen ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Antragsgegner als Leistungserbringer erfüllt und die in dem Bewilligungsbescheid vom 21.3.2022 sowie in § 8 des Wohn- und Betreuungsvertrags beschriebenen Leistungen nach den Kriterien des Leistungstyps I.2.1. – I. 2.3. und I.6 tatsächlich im Großen und Ganzen erbringt, so wie sie eben dem Durchschnitt der diesem Leistungstyp zugeordneten Personen erbracht werden. Dies wurde offensichtlich insbesondere in der Vergangenheit durch Krankheitsausfälle teilweise erschwert. Für eine systematische Schlechterfüllung fehlten aber konkrete Anhaltspunkte. Das Gericht ging daher davon aus, dass es im Falle des Antragstellers nicht lediglich an der korrekten Umsetzung der bereits bewilligten Assistenzleistungen fehlt, sondern dass die schematisierte Bewilligung der Assistenzleistungen nach dem Leistungstyp I.2.1. – I. 2.3. und I.6 dem tatsächlichen Bedarf des Antragstellers von vorneherein nicht hinreichend gerecht wird.

Die im sozialgerichtlichen Eilverfahren gebotene summarische Prüfung ermöglichte allerdings nicht, abschließend zu prüfen, ob der Antragsteller in einen anderen Leistungstyp des Rahmenvertrags zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste korrekt einzuordnen wäre und ob der Beigeladene entsprechende Vereinbarungen mit dem Antragsgegner abgeschlossen hat, oder gar in der vom Antragsteller bewohnten Einrichtung auch einen anderen, für ihn passenderen Leistungstyp erbringen könnte. Es musste daher offenbleiben, ob ein vertragsloser Zustand vorliegt (vertragslos im Hinblick darauf, dass es für den hier bestehenden Bedarf noch gar keine Vereinbarung gibt). Nach § 123 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB IX wurde Antragsgegner daher verpflichtet, Leistungen durch eine Einrichtung auch ohne Vertrag zu erbringen, da dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten war. Das Ermessen des Antragsgegners hat das Gericht für die Übergangszeit der Geltung der einstweiligen Anordnung als auf Null reduziert angesehen. Für das Zusprechen der im Hilfsantrag beantragten Geldleistung hat das

Gericht dagegen keine Notwendigkeit gesehen angesichts der Möglichkeit, auch bei vertragslosem Zustand Sachleistungen zu erbringen.

Das Gericht hat ferner festgehalten, dass die prekäre aktuelle Betreuungssituation des Antragstellers – soweit in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung kein Leistungstyp definiert ist, der dem Bedarf des Antragstellers entspricht - als Fall des Systemversagens qualifiziert werden kann, so dass es auch zulässig ist, auch bei einer stationären Unterbringung den ungedeckten Bedarf durch ambulante Leistungen zu decken. Dies habe das BSG für Leistungen für den Lebensunterhalt zugelassen, wenn der insoweit bestehende Bedarf nicht vollständig durch die Einrichtung gedeckt wird und dadurch ein Systemversagen vorliegt (BSG, Urteil vom 23.3.2021, Az. B 8 SO 16/19 R - juris). Dies gelte auch bei fachlichen Leistungen und kann nicht nur bei qualitativ abweichendem Bedarf, sondern auch bei quantitativ erheblich abweichendem Bedarf („Systemsprenger“) vorliegen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.5.2023, Az. L 9 SO 424/21 – juris), wenn der Leistungserbringer keinen Leistungstyp bereitstellen kann, der dem Bedarf des Leistungsbeziehers gerecht wird.

Die soeben wiedergegebenen Feststellungen des Gerichts im Beschluss vom 14.8.2024 gelten auch zum Zeitpunkt der hier zu treffenden Entscheidung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht weiter. In tatsächlicher Hinsicht ist der nach summarischer Prüfung festzustellende Bedarf des Antragstellers weiterhin ungedeckt, was – nach dem Vortrag seiner Bevollmächtigten nachvollziehbar – zu einem weiteren Abbau der geistigen und physischen Gesundheit des Antragstellers führt, der selbst durch den weiterhin überobligatorischen Einsatz der Mutter und Betreuerin des Klägers kaum noch zu kompensieren ist. In rechtlicher Hinsicht gelten die Ausführungen des Gerichts im Beschluss vom 14.8.2024 ebenfalls unverändert weiter, mit der einzigen Ausnahme, dass sich nunmehr herausgestellt hat, dass eine Sachleistung trotz entsprechender Bemühungen des Antragsgegners bzw. des Beigeladenen derzeit faktisch nicht erbracht werden kann. Ob dies auf die Arbeitsmarktlage oder – wie die Bevollmächtigte des Klägers vermutet – auf die unattraktiven angebotenen Arbeitsbedingungen in den Stellenausschreibungen zurückzuführen ist, ist für das Gericht im Rahmen des Eilverfahrens nicht feststellbar

und letztlich auch nicht relevant. Ausschlaggebend ist lediglich, dass die zugesprochene Leistung derzeit für den Antragsgegner bzw. den Beigeladenen auf dem Markt nicht erhältlich ist. In dieser Situation ist es nach summarischer Prüfung gerechtfertigt, vom Sachleistungsprinzip abzuweichen und dem Antragsteller eine äquivalente Geldleistung (§ 105 Abs. 1 2. Alternative SGB IX) zuzusprechen, mit der er sich die notwendigen Leistungen selbst beschaffen kann.

Auch ein Anordnungsgrund ist weiterhin gegeben. Das Gericht hat bereits im Beschluss vom 14.8.2024 hierzu folgendes ausgeführt:

„Bereits seit Ende 2022 attestierten die behandelnden Ärzte eine körperliche und geistige Regression des Antragstellers sowie – zuvor nicht bekannte bzw. wesentlich seltener aufgetretene – problematische Verhaltensweisen, welche – wie oben dargelegt - nach Auffassung des Gerichts darauf zurückzuführen sind, dass die aktuelle Unterbringung des Antragstellers in der derzeitigen Einrichtung nicht bedarfsgerecht ist. Einfacher umzusetzende und/oder kostengünstigere Selbsthilfemöglichkeiten des Antragstellers sind nicht gegeben. Nach Auskunft der Mutter sucht diese für ihren Sohn nach einer alternativen Einrichtung, konnte aber bisher keinen Platz erhalten. Auch ist der Mutter des Antragstellers nicht länger zuzumuten, die Bedarfsunterdeckung weiterhin durch überobligatorischen Einsatz zu kompensieren. Die Mutter des Antragstellers hat insbesondere im Erörterungstermin am 22.5.2024 glaubhaft vorgetragen, dass dies schon bisher nur durch Vernachlässigung ihrer eigenen körperlichen und seelischen Gesundheit möglich war. Der Antragsteller kann daher nicht darauf verwiesen werden, sich bis zum rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache weiterhin auf weitreichende Unterstützungsleistungen seiner Mutter zu verlassen. Vom Vater des Antragstellers ist – nach dem Vortrag der Mutter des Antragstellers – keine Entlastung zu erwarten. Das Fortdauern der aktuellen Unterbringung und Betreuung des Antragstellers wird damit aller Voraussicht nach zu einem weiteren geistigen und körperlichen Abbau führen. Dies stellt eine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Gesundheit dar, die nicht auch nur vorübergehend von ihm verlangt werden kann.“

Dies gilt auch zum Zeitpunkt der hier zu treffenden Entscheidung unvermindert weiter. Eine Besserung der Situation ist nicht eingetreten und auch nicht absehbar.

Insbesondere kann das Gericht nicht nachvollziehen, wie der Antragsteller dauerhaft oder auch nur mittelfristig auf die quasi ehrenamtliche Betreuung und Versorgung durch seine Mutter insbesondere während der Wochenenden verwiesen werden kann und die Mutter dafür über die erforderlichen Energiereserven verfügen soll. Dass dies nicht mehr der Fall ist, wurde bereits im Rahmen des Erörterungstermins im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER im Mai 2024 deutlich.

Lediglich hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten weiteren Leistungen teilt das Gericht die für den Antragsteller angestellte Kalkulation der Geldleistung in mehrfacher Hinsicht nicht. Sie ist nach Auffassung des Gerichts zu hoch angesetzt.

Das Gericht hat im Beschluss vom 14.8.2024 einen zusätzlichen Betreuungsbedarf des Antragstellers an Werktagen mit Besuch des FuB-Bereichs von je *drei* Stunden festgestellt. Hier beantragt wird jedoch eine Geldleistung auf Grundlage von *vier* Betreuungsstunden pro Werktag/FuB-Tag. Für eine Erhöhung der Betreuungsstunden von drei auf vier – in Abweichung vom Beschluss vom 14.8.2024 – besteht nach Auffassung des Gerichts aber keine Veranlassung. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Beschluss vom 14.8.2024 zum Umfang des Bedarfs verwiesen.

Auch der für den Antragsteller angesetzte Stundensatz erscheint sehr hoch. Der Antragsgegner teilt mit, dass die tarifliche Entlohnung für entsprechende Tätigkeiten mit 16,10 €/Stunde anzusetzen ist. Offensichtlich war es aber dem Antragsgegner trotz intensiver Suche nicht möglich, die entsprechende Stelle zu diesen Bedingungen zu besetzen. Es ist davon auszugehen, dass auch der Antragsteller diesem Problem des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt begegnen wird, wenn er versucht, sich die Leistungen selbst zu beschaffen. Es erscheint daher angezeigt, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, vorübergehend einen höheren Stundensatz anzubieten. Das Gericht setzt diesen bei 20,00 €/Stunde an.

Dem Antragsteller ist daher eine Geldleistung in Höhe von 2.191,15 €/Monat zuzusprechen, beginnend mit dem Datum der Antragstellung bei Gericht am 12.12.2024 und auf Grundlage der folgenden Berechnung: 228 Werktage/FuB-Tage pro Jahr à 3 Stunden und 108 Wochenend-, Feier- und FuB-Schließstage pro Jahr à 9 Stunden,

gesamt 1.656 Stunden pro Jahr, bei 20,00 € pro Stunde = 33.120,00 € pro Jahr, : 12 Monate = 2.760,00 €/Monat. Ferner ist dem Antragsgegner zuzustimmen, dass der Antragsgegner bereits – über den Beigeladenen - Sachleistungen für die begehrten Assistenzleistungen im Wert von 568,85 € erbringt. Dieser Betrag ist von der zusätzlichen Geldleistung abzusetzen, so dass sich eine Geldleistung von 2.191,15 €/Monat ergibt.

Im Übrigen war der Eilantrag daher abzulehnen.

Dem Antragsteller war aufzuerlegen, dem Antragsgegner die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistung jeweils im Folgemonat nachzuweisen. Überzahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

Dem Antragsgegner war auch die Möglichkeit zu eröffnen, wie von ihm angemahnt eine sukzessive Reduzierung der Geldleistung vorzunehmen, falls der Assistenzbedarf künftig sukzessive, d. h. zunächst teilweise, wieder als Sachleistung erbracht wird. Der Antragsgegner ist in diesem Fall berechtigt, für jede als Sachleistung gewährte Assistenzstunde von der Geldleistung an den Antragsteller 20,00 € abzuziehen. Der Antragsgegner möge die Betreuerin bzw. die Bevollmächtigte des Antragstellers frühzeitig vom Einsetzen entsprechender Sachleistungen in Kenntnis setzen, damit es nicht zu einer doppelten Bedarfsdeckung und unnötigen Kosten kommt.

Die Geltungsdauer der vorliegenden einstweiligen Anordnung war auf den 31.3.2025 zu beschränken, da der Beschluss vom 14.8.2024 im Verfahren S 7 SO 2989/23 ER ebenfalls nur Leistungen bis zum 31.3.2025 zuspricht. Soweit vor dem 31.3.2025 die volle Bedarfsdeckung durch Sachleistungen erfolgt oder aber eine rechtskräftige Entscheidung im Hauptsacheverfahren S 7 SO 1914/23 ergeht, endet die Geltungsdauer der vorliegenden einstweiligen Anordnung bereits an dem entsprechenden Datum.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, einzulegen (§§ 173 S. 1, 65a Abs. 1 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

Olesch-Bläsi
Richterin am Sozialgericht